

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 20. Juli 1878.)

19. Gesetz vom 2. Juli 1878, die Fischerei betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste**, von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Fischerei in allen natürlichen und künstlichen stehenden Gewässern und in den als Anhänge solcher zu betrachtenden und damit in Verbindung stehenden, oder durch Abflußkorrektionsbauten davon bei gewöhnlichem Wasserstande völlig getrennten Wasseransammlungen.

Ordnungs-
bereich.

Auf Teiche und andere stehende Gewässer sowie auf die im Privatbesitze befindlichen Abzugs- und Verbindungsgräben solcher laiden gegenwärtige Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften wegen des Verkaufs, des Heilbietens und des Versands von Fischen keine Anwendung.

§. 2.

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind

1. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer hiernach als ein geschlossenes anzusehen sei, werden im Verwaltungswege entschieden.

§. 3.

Den Fischen im Sinne dieses Gesetzes sind die Krebse gleich zu achten.

§. 4.

Die Fischerei in stehenden Gewässern steht den Eigentümern des Fischwassers resp.

Fischereibe-
rechtigung.